

EBERT · FOERSTER · VON HOLLEUFFER-KYPKE ·  
JOCHMANN · KATSCHEMBA · PFEIFFER



# Lehrbuch Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft

5. Auflage

 BOORBERG

# Lehrbuch Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft

bearbeitet von

Dr. Dr. Frank Ebert  
Ministerialrat a.D., Erfurt

Dipl.-Psych. Wolfgang Foerster  
Sicherheitsberater, vormals Leiter eines wissenschaftlichen Dienstes  
an einer Polizeischule, Wiesbaden

Dipl.-Met. Rainer von Holleuffer-Kypke  
Lehrbeauftragter im Studiengang „Security & Safety Engineering“ an der Hochschule Furtwangen  
University, Dozent und Prüfer im Bereich Bewachung an der IHK Karlsruhe

Dr. phil. Ulrich Jochmann  
Sicherheitsberater, mehr als 25 Jahre in leitenden Positionen der Sicherheitswirtschaft tätig,  
langjähriger IHK-Prüfer

Torsten Katschemba  
Lehrbeauftragter in der Berufsausbildung für Schutz und Sicherheit und Führungskraft  
in der Sicherungsdienstleistung; Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), Master of Business Law,  
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Werner Pfeiffer  
Sicherheitsberater, vormals Sicherheitsbevollmächtigter, Tenovis GmbH & Co KG, Frankfurt

mitbegründet von

Frank Otto  
Betriebswirt (VWA), vormals Leiter Sicherungswesen, Köln

5., überarbeitete Auflage, 2019

**Frank Ebert**, Dr. iur., Dr. rer. publ., Ministerialrat a. D.; vormals Leiter der Polizeiabteilung und Vertreter des öffentlichen Interesses im Thüringer Innenministerium; Lehrbeauftragter für Kriminologie an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung; Fachbereichsleiter Recht der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft; Dozent und Prüfer für Führungskräfte des privaten Sicherheitsbereichs; Gründungspräsident der Thüringer Gesellschaft für Kriminologie; Autor zahlreicher Fachpublikationen, u. a. Mitautor des Lehrbuchs für den Werkschutz.

**Wolfgang Foerster**, Dipl.-Psychologe, Regierungsobererrat a. D., Sicherheitsberater, vormals Leiter eines Wissenschaftlichen Dienstes an einer Polizeischule und Lehrbeauftragter an einer Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Polizei; Mitglied in den Prüfungsausschüssen „Meister/-in für Schutz und Sicherheit“, „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ und „Sachkundeprüfung – Bewachungsgewerbe“ an der IHK Frankfurt am Main; Seminare zum Thema Sicherheit in der Wirtschaft mit Schwerpunkt Personal- und Organisationsentwicklung; Autor von Fachbüchern, u. a. Mitautor des Lehrbuchs für den Werkschutz.

**Rainer von Holleuffer-Kypke**, Dipl.-Met., Lehrbeauftragter im Studiengang „Security & Safety Engineering“ an der Hochschule Furtwangen University, ehemals stellvertretender Sicherheitsbeauftragter Karlsruher Institut für Technologie, KIT-Sicherheitsmanagement (KSM), vormals Abteilungsleiter Werkschutz und Werkfeuerwehr Forschungszentrum Karlsruhe GmbH; Referent und Prüfer im Bereich Bewachungsgewerbe bei der IHK Karlsruhe.

**Ulrich Jochmann**, Dr. phil., Sicherheitsberater, mehr als 25 Jahre in leitenden Positionen der Sicherheitswirtschaft tätig; Fachbuchautor und langjähriges Mitglied der Prüfungsausschüsse „Meister/-in für Schutz und Sicherheit“, „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ und „Sachkundeprüfung – Bewachungsgewerbe“ an namhaften IHK.

**Torsten Katschemba**, Master of Business Law und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen; Diplom-Wirtschaftsjurist (FH). Seit 1996 in der Sicherheitswirtschaft tätig; zuvor in der behördlichen Sicherheit. Daneben seit 2002 Lehrer in der Landesfachklasse Schutz und Sicherheit (Bundesland Brandenburg) am Oberstufenzentrum MOL in Strausberg und seit 2008 Lehrbeauftragter im Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Seit 1998 Fachkraft für Arbeitssicherheit, Brand- und Strahlenschutz.

**Werner Pfeiffer**, Rundfunk- und Fernsehtechniker, Hauptmann d. Res., Sicherheitsberater; ehemals Leiter Werksicherheit Tenovis GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main; Sicherheitsbevollmächtigter; Prüfer für „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ und „Sachkundeprüfung – Bewachungsgewerbe“ bei der IHK-Rheinessen in Mainz; Autor zahlreicher Fachpublikationen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

5. Auflage, 2019

ISBN 978-3-415-06390-7

E-ISBN 978-3-415-06391-4

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2006 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © everythingpossible – stock.adobe.com | Satz: Claudia Wild, Otto-Adam-Straße 2, 78467 Konstanz | Druck und Bindung: C. Maurer GmbH & Co. KG, Schubartstraße 21, 73312 Geislingen/Steige

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharfstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort zur fünften Auflage

In Zeiten hohen **Sicherheitsbedarfs** und bei der Wahrnehmung routinemäßiger Sicherheitsaufgaben sind Schutz- und Sicherheitskräfte aktiv. Einerseits sind sie dem generellen Auftrag verpflichtet, durch Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, Gefahren und Schäden von Menschen und Sachwerten abzuwenden. Das kann, abhängig von der jeweiligen Situation, auch „hartes Durchgreifen“ bedeuten. Andererseits ist es erforderlich, professionell zu kommunizieren und auf diesem Wege jenen Service zu bieten, der von „Fachleuten in Dienstkleidung“ erwartet wird. Je besser das gelingt, desto mehr werden Akzeptanz und Anerkennung der Sicherheitstätigkeit gefördert. Vor diesem Hintergrund gewinnt die **Qualifikation des Sicherheitspersonals** besonderes Gewicht. Zum einen wissen qualifizierte Mitarbeiter/-innen um die Bedeutung einer adäquaten Ausstrahlung. Zum anderen sind sie in der Lage, in jeder Situation richtig zu handeln und sich konstruktiv in die jeweilige Sicherheitsorganisation einzubringen.

Die Verfasser des vorliegenden Buches, das nunmehr in der fünften überarbeiteten Auflage vorliegt, haben dazu beigetragen, diese Fähigkeiten zu fördern. Das Lehrbuch orientiert sich am gleichnamigen Weiterbildungskonzept des **DIHK-Rahmenplans** und begleitet Sicherheitskräfte in der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Erlangung und Weiterentwicklung der berufsspezifischen Fähigkeiten. Wichtige **Schwerpunkte** bilden die professionelle Konfliktbewältigung und die Kommunikation, weil sie wesentliche Voraussetzungen für die Akzeptanz und Anerkennung der Sicherheitstätigkeit darstellen. Die Bandbreite der Themen umfasst sowohl theoretische Grundlagen der Rechts- und Dienstkunde als auch praktische Hinweise zum Einsatz technischer und natürlicher Kommunikationsmittel sowie umfangreiche Fachinformationen, u. a. zu Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz und Serviceorientierung.

Auch bei der Neuauflage waren die Autoren um eine übersichtliche und **anschauliche Darlegung** des Stoffes bemüht. Ein **neues**, noch lesefreundlicheres **Format** sowie eine **mehrfarbige Gestaltung** des Werkes sollen hierzu beitragen. Mit kurzen Abschnitten und zusätzlichen Gliederungspunkten sind die einzelnen Kapitel noch verständlicher gestaltet. Weiterhin sind auch sonst relevante Passagen nochmals optisch als Hinweis- oder **Merksatz** hervorgehoben. Zahlreiche **Beispiele** sowie Empfehlungen für die Prüfung runden das Werk ab.

Große Neuerungen brachte die **EU-Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO) für das Datenschutzrecht ab dem 25.05.2018 mit sich. Die für das Sicherheitsgewerbe relevanten Änderungen sind in dieser Neuauflage berücksichtigt.

Weiterhin eingearbeitet sind die aktuellen Rechtsänderungen, die sich insbesondere im Bereich des **Gewerberechts** (Änderung der **Gewerbeordnung** vom 29.11.2018 sowie Neufassung der **Bewachungsverordnung** vom 03.05.2019) oder durch die Neugestaltung der **Normenreihe** DIN 77200 ergeben haben.

Besonderer Dank gilt Herrn Fabian Parting, Projektleiter Brandschutz Gruner GmbH, Hamburg sowie Herrn Helmut Kalbfleisch, Ausbildungsleiter WISAG Sicherheit & Service Trainings GmbH, Frankfurt a. M. für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Neuauflage. Ihre konstruktiven Hilfen wurden aufgegriffen und an geeigneter Stelle in diesem Werk eingebracht.

An Stellen im Buch, wo geschlechtsneutrale Formulierungen aus Gründen der Lesbarkeit unterbleiben, sind ausdrücklich stets alle Geschlechter angesprochen.

Stuttgart, im Frühjahr 2019

Der Verlag

# Inhalt

<b>Vorwort zur fünften Auflage</b> .....	5
<b>Abkürzungen</b> .....	15
<b>1. Einleitung</b> .....	19
<b>2. Rechtsverordnungen über die Prüfung von Schutz- und Sicherheitskräften</b> .....	21
<b>3. Ethische Ansprüche an die Sicherungstätigkeit</b> .....	29
<b>Handlungsbereich 1</b>	
<b>Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln</b> .....	33
<b>4. Rechtskunde</b> .....	35
4.1 Die Einordnung privater Sicherheitstätigkeit in das deutsche Recht .....	35
4.1.1 Funktion und Struktur der Rechtsordnung .....	35
4.1.2 Grundrechte und Sicherheitstätigkeit .....	36
4.1.3 Staatliches Gewaltmonopol und private Sicherheitstätigkeiten .....	37
4.2 Rechtsgrundlagen für privates Sicherheitspersonal .....	44
4.2.1 Eigentum, § 903 BGB .....	44
4.2.2 Besitz, § 854 BGB .....	45
4.2.3 Besitzdiener, § 855 BGB .....	45
4.2.4 Jedermannsrechte und übertragene Rechte .....	46
4.2.4.1 Notwehr, § 32 StGB .....	47
4.2.4.2 Nothilfe, § 32 StGB .....	48
4.2.4.3 Verteidigungsnotstand, § 228 BGB .....	49
4.2.4.4 Angriffsnotstand, § 904 BGB .....	50
4.2.4.5 Allgemeine Selbsthilfe, § 229 BGB .....	50
4.2.4.6 Selbsthilfe des Besitzers/Besitzdieners, §§ 859, 860 BGB .....	51
4.2.4.7 Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB .....	52
4.2.4.8 Entschuldigender Notstand, § 35 StGB .....	53
4.2.4.9 Vorläufige Festnahme, § 127 Abs. 1 StPO .....	53
4.2.4.10 Hausrecht .....	54
4.2.5 Schadensersatz und Aufwendungsersatz .....	57
4.3 Strafrechtliche Aspekte privater Sicherheitstätigkeit .....	59
4.3.1 Prüfung der Strafbarkeit .....	60
4.3.1.1 Tatbestand .....	61
4.3.1.2 Rechtswidrigkeit .....	62
4.3.1.3 Schuld .....	63
4.3.2 Beteiligung an einer Straftat und Versuch .....	63
4.3.2.1 Täter .....	63
4.3.2.2 Teilnehmer .....	63
4.3.2.3 Versuch .....	64

4.3.3	Ausgewählte Straftatbestände	64
4.3.3.1	Straftaten gegen das Eigentum und Vermögen	65
4.3.3.2	Straftaten gegen die persönliche Ehre	68
4.3.3.3	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	68
4.3.3.4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	69
4.3.3.5	Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	70
4.3.3.6	Straftaten gegen die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung sowie sonstige Straftaten	71
4.3.3.7	Urkundenstraftaten	73
4.3.3.8	Gemeingefährliche Straftaten	74
4.3.3.9	Straftaten gegen die Umwelt	75
4.4	Datenschutzrecht	76
4.4.1	Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich	76
4.4.2	Kontrolle des Datenschutzes	79
4.4.3	Anwendbarkeit von BDSG/DSGVO im Sicherheitsgewerbe	80
4.4.4	Wichtige Datenschutz-Vorschriften	80
4.4.4.1	Verarbeitung von Daten	80
4.4.4.2	Videoüberwachung	81
4.4.4.3	Folgen von Rechtsverletzungen	81
4.5	Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht	82
4.5.1	Arbeitsrechtliche Begriffe	82
4.5.2	Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis	82
4.5.3	Grundsätze des Betriebsverfassungsrechts	84
4.5.4	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats und Betriebsvereinbarungen	85
4.6	Waffenrecht	86
4.6.1	Begriffe und verbotene Waffen	86
4.6.1.1	Waffen	86
4.6.1.2	Schusswaffen	87
4.6.1.3	Tragbare Gegenstände	87
4.6.1.4	Verbotene Waffen	88
4.6.2	Umgang mit Waffen und Führen von Waffen	88
4.6.2.1	Umgang mit Waffen und Munition	88
4.6.2.2	Aufbewahrung	89
4.6.2.3	Führen einer Waffe	89
4.6.2.4	Bewachungsunternehmer	90
4.6.2.5	Bewachungspersonal	90
<b>5.</b>	<b>Dienstkunde</b>	<b>92</b>
5.1	Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung in den Tätigkeitsfeldern der Sicherheitswirtschaft	95
5.1.1	Allgemeine Kontrollgrundsätze	96
5.1.1.1	Präventivkontrollen	96
5.1.1.2	Repressivkontrollen	97
5.1.2	Personenkontrolle	99
5.1.2.1	Betriebsausweise	99

5.1.2.2	Besucherscheine	101
5.1.3	Fahrzeugkontrollen	102
5.1.4	Materialkontrollen	103
5.1.5	Zustandskontrollen	104
5.1.6	Aufenthalts- und Verbleibskontrollen	105
5.2	Grundsätze des Handelns und Tätigkeitsfelder der Sicherheitswirtschaft	105
5.2.1	Grundsätze des Handelns	105
5.2.1.1	Analyse der Gefährdungen	106
5.2.1.2	Bestimmung der Schutzziele	107
5.2.1.3	Durchführung der Objekteinweisung	107
5.2.1.4	Beachtung der Dienstanweisungen	108
5.2.1.5	Vorgehensweisen des Sicherheitspersonals im Objektschutz	109
5.2.1.6	Beobachtungs- und Kontrollinhalte	109
5.2.2	Die Tätigkeitsfelder der Sicherheitswirtschaft	111
5.2.2.1	Torkontrolldienst	112
5.2.2.2	Empfangsdienst	113
5.2.2.3	Streifendienst	116
5.2.2.4	Alarm- und Interventionsdienst	120
5.2.2.5	Betrieblicher Verkehrsdienst	127
5.2.2.6	Schließwesen (Schließdienst)	135
5.2.2.7	Sicherheits- und Ordnungsdienst im ÖPV	138
5.2.2.8	Parkraumdienste und City-Streifen	141
5.2.2.9	Veranstaltungsdienste	143
5.2.2.10	Revierdienst	146
5.2.2.11	Ermittlungsdienst	149
5.3	Handeln in besonderen Situationen am Ereignis- bzw. Tatort	149
5.3.1	Grundsätze des Notfallmanagements/Alarm- und Einsatzpläne	149
5.3.2	Verhalten bei Schadensereignissen	152
5.3.3	Verhalten bei Bedrohung	154
5.3.3.1	Bombendrohung	154
5.3.3.2	Briefbomben	156
5.3.3.3	Bioterroristische Anschläge	159
5.3.3.4	Geiselnahme	160
5.3.4	Verhalten bei demonstrativen Aktionen	161
5.3.5	Ermittlungstätigkeiten und Verhalten am Tatort	165
5.3.5.1	Sicherung von Beweismitteln	166
5.3.5.2	Befragung	169
5.4	Grundsätze der Eigensicherung	170
5.4.1	Basismaßnahmen der Eigensicherung	170
5.4.2	Eigensicherung bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben	171
5.4.2.1	Eigensicherung bei Personenkontrollen	172
5.4.2.2	Eigensicherung bei Fahrzeugkontrollen	174
5.4.2.3	Eigensicherung bei Zustandskontrollen	175
5.4.2.4	Eigensicherung bei Sach-/Warenkontrollen	175
5.5	Meldungen und Berichte	175
5.5.1	Die Meldung	176

5.5.2	Der Bericht .....	178
5.5.3	Das Protokoll .....	178
5.5.4	Meldungen und Berichte bei besonderen Ereignissen .....	179
<b>6.</b>	<b>Brandschutz</b> .....	<b>181</b>
6.1	Grundsätze des Brandschutzes .....	181
6.1.1	Vorbeugender Brandschutz .....	182
6.1.2	Abwehrender Brandschutz .....	184
6.2	Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes .....	187
6.2.1	Bauliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes .....	187
6.2.2	Technische Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes .....	192
6.3	Grundlagen der Brandbekämpfung .....	194
6.3.1	Verbrennungsvorgang .....	194
6.3.2	Brandklassen .....	196
6.3.3	Löschmittel .....	198
6.3.3.1	Wasser .....	198
6.3.3.2	Schaum .....	198
6.3.3.3	Sauerstoffverdrängende Löschmittel .....	198
6.3.3.4	Löschpulver .....	199
6.3.3.5	Sonstige Löschmittel (Sonderlöschmittel) .....	199
6.4	Feuerlöscheinrichtungen .....	200
6.4.1	Feuerlöscher .....	201
6.4.1.1	Aufbau und Beschriftung .....	202
6.4.1.2	Tragbare Feuerlöscher .....	204
6.4.1.3	Fahrbare Feuerlöscher .....	207
6.4.1.4	Weitere Löscheräte .....	207
6.4.2	Feuerlöschanlagen .....	208
6.4.2.1	Sprinkleranlagen .....	208
6.4.2.2	Kohlendioxid-Feuerlöschanlagen .....	209
6.4.2.3	Pulverlöschanlagen .....	209
6.4.2.4	Sprühwasserlöschanlagen .....	209
6.4.2.5	Wassernebel-Löschanlagen .....	209
6.4.2.6	INERGEN®-Löschanlagen .....	210
6.4.2.7	OxiReduct-Löschanlagen .....	210
6.5	Durchführung von Alarmierungsaufgaben .....	211
6.5.1	Brandschutzordnung .....	211
6.5.2	Alarmplan .....	212
6.5.3	Alarmierungseinrichtungen .....	213
6.6	Mitwirkung bei Räumungen und Evakuierungen .....	213
6.6.1	Flucht- und Rettungspläne .....	214
6.6.2	Brandschutz- bzw. Räumungshelfer .....	217

<b>Handlungsbereich 2</b>	
<b>Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik</b> .....	219
<b>7. Arbeits- und Gesundheitsschutz</b> .....	221
7.1 Sicherheitsgerechtes Verhalten bei der Aufgabenerfüllung .....	221
7.1.1 Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes .....	221
7.1.2 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der gesetzlichen Unfallversicherung .....	222
7.1.3 Organisation der ersten Hilfe und arbeitsmedizinische Vorsorge ...	224
7.1.4 Systematik des DGUV – Regelwerkes .....	225
7.1.5 Verantwortung von Unternehmern, Führungskräften und anderen Personen .....	226
7.1.5.1 Mitarbeitervertretung .....	227
7.1.5.2 Fachkraft für Arbeitssicherheit .....	227
7.1.5.3 Betriebsärzte .....	228
7.1.5.4 Sicherheitsbeauftragte .....	228
7.1.5.5 Arbeitsschutzausschuss .....	229
7.1.5.6 Verantwortung von Beschäftigten .....	229
7.1.5.7 Verantwortung des Unternehmers .....	230
7.1.6 Versicherte Personen .....	230
7.1.7 Versicherte Tätigkeiten .....	232
7.1.7.1 Arbeitsunfall .....	232
7.1.7.2 Berufskrankheiten .....	234
7.1.8 Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz .....	235
7.2 Anforderungen an das sicherheitsgerechte Verhalten im Dienst .....	236
7.2.1 Mitwirkungs- und Unterlassungspflichten der Versicherten .....	236
7.2.2 Eignung, Befähigung, Dienstanweisung, Unterweisung .....	237
7.2.3 Überwachung, Ausrüstung und Mitwirkung der Versicherten .....	238
7.2.4 Führung/Haltung/Transport von Diensthunden .....	239
7.2.5 Schusswaffen (Ausrüstung/Aufbewahrung/Führen) .....	240
7.2.6 Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) .....	242
7.2.7 Werttransportdienste .....	242
7.3 Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz .....	243
7.3.1 Überwachung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ..	243
7.3.2 Prüfung von Sicherungsobjekten auf Gefahren und auf Sicher- heitskennzeichnungen .....	245
7.3.3 Handeln bei Arbeitsunfällen .....	246
<b>8. Mitwirkung im Umweltschutz</b> .....	248
8.1 Grundlagen und Tätigkeitsfelder der Mitwirkung im Umweltschutz .....	248
8.1.1 Ziele, Prinzipien und Vorschriften des Umweltschutzes .....	248
8.1.2 Aufgabengebiete des betrieblichen Umweltschutzes .....	252
8.2 Wahrnehmen von Umweltschutzaufgaben .....	254
8.2.1 Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten zur Erkennung von Umweltrisiken .....	254
8.2.2 Maßnahmen zur Abwehr/Begrenzung von Umweltschäden .....	255

8.3	Gefahrklassen und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter	256
8.3.1	Gefahrgutklassen	257
8.3.2	Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter	258
8.4	Kontrollaufgaben im Umgang mit Gefahrstoffen	262
<b>9.</b>	<b>Technische Einsatzmittel sowie Schutz- und Sicherungseinrichtungen</b>	<b>265</b>
9.1	Bauliche und mechanische Schutz- und Sicherungseinrichtungen	265
9.1.1	Schutz des Geländes (Perimeterschutz)	266
9.1.1.1	Zaunanlagen	266
9.1.1.2	Durchfahrerschutz	268
9.1.2	Einrichtungen zum Schutz von Gebäuden	270
9.1.2.1	Fassadenhärtung	270
9.1.2.2	Öffnungs- und Verschlussüberwachung	271
9.1.3	Einrichtungen zum Schutz von Wertstücken	282
9.2	Elektronische Schutz- und Sicherungseinrichtungen	284
9.2.1	Einrichtungen zur Sicherung äußerer Umschließungen und des Freigeländes	284
9.2.1.1	Oberflursysteme	285
9.2.1.2	Unterflursysteme	288
9.2.2	Elektronische Sicherung von Gebäuden	289
9.2.2.1	Bestandteile einer Gefahrenmeldeanlage	291
9.2.2.2	Einbruchmeldeanlagen (EMA)	293
9.2.2.3	Brandmeldeanlagen (BMA)	301
9.2.2.4	Überfallmeldeanlage	305
9.2.3	Einrichtungen für die Ein- und Ausgangskontrolle	305
9.2.3.1	Pforte	305
9.2.3.2	Tore	308
9.2.3.3	Zutrittsberechtigungskontrollsysteme	309
9.2.4	Videoüberwachung	315
9.2.4.1	Videosysteme	315
9.2.4.2	Videobildanalyse	316
9.3	Technische Einsatzmittel	319
9.3.1	Technische Hilfsmittel für Ein- und Ausgangskontrollen	320
9.3.2	Technische Hilfsmittel zur Überwachung und Beweissicherung	321
9.3.3	Einrichtungen und Geräte zum Schutz von Personen	323
9.3.4	Mittel zur Verkehrslenkung, -regelung und -sicherung	325
9.3.5	Personen-Sicherungsanlagen	326
<b>10.</b>	<b>Mittel der Kommunikation, Information und Dokumentation</b>	<b>329</b>
10.1	Drahtgebundene (leitungsgebundene) Kommunikationsmittel	329
10.1.1	Telekommunikationsanlagen	330
10.1.2	Lautsprecheranlagen	330
10.1.3	Sprechanlagen	331
10.2	Drahtlose (nicht leitungsgebundene) Kommunikationsmittel	331
10.2.1	Betriebsfunk (analog)	334
10.2.2	Bündelfunk	334
10.2.3	TETRA	336

10.2.4	Handfunksprechgeräte	336
10.2.5	Handlautsprecher und Signalmittel	338
10.3	Funkverkehr	339
10.3.1	Sprechfunkbetrieb	339
10.3.2	Funkzelle/Basisstationen	341
10.3.3	Regeln des analogen Funkverkehrs	341
10.3.4	Abhörsicherheit	343
10.4	Informations- und Dokumentationsmittel	343
10.4.1	Computernetzwerke	343
10.4.1.1	Lokale Netze	344
10.4.1.2	Internet und Intranet	345
10.4.2	Alarmierungssysteme	345
10.5	Mechanische und elektronische Kontrollsysteme	347
10.6	Optische Hilfsmittel	348
10.7	Aufzeichnungsmöglichkeiten	350

### Handlungsbereich 3

<b>Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln</b>		351
<b>11. Verhalten und Situationsbewältigung</b>		353
11.1	Grundlagen des Verhaltens	353
11.1.1	Menschenkenntnis	353
11.1.2	Psychologie	354
11.1.3	Verhaltenssteuerung	354
11.1.4	Motive	355
11.1.5	Motivation	356
11.2	Wirkungsfaktoren der Person	357
11.2.1	Selbst- und Fremdbild	358
11.2.2	Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein	359
11.2.3	Persönliche Ausstrahlung	360
11.3	Verhalten beeinflussen	360
11.3.1	Personenanalyse	361
11.3.2	Situationsanalyse	362
11.3.3	Verhaltensfehler	362
11.3.4	Verhaltensempfehlungen für ausgewählte Tätigkeiten	366
11.3.4.1	Verhalten bei Menschenansammlungen	366
11.3.4.2	Verhaltensgrundsätze bei körperlichen Auseinandersetzungen	368
11.3.4.3	Verhalten in Paniksituationen	369
11.3.4.4	Verhalten bei demonstrativen Aktionen	372
11.4	Handhabung von Konflikten	374
11.4.1	Auftreten von Konflikten	374
11.4.2	Kreislauf-Modell der Konflikteskalation	374
11.4.3	Konstruktiver Umgang mit Konflikten	376
11.4.4	Frustration und Aggression	376
11.4.5	Deeskalation	379

<b>12. Kommunikation</b> .....	381
12.1 Grundlagen des Kommunikationsprozesses .....	381
12.2 Mittel der Kommunikation .....	387
12.3 Formen der Kommunikation .....	391
12.3.1 Gesprächsführung .....	391
12.3.2 Begrüßung .....	393
12.3.3 Ansprechen von Persönlichkeiten mit Titel und Ämtern .....	393
12.3.4 Befragen von Personen .....	394
12.3.5 Unterweisen von Personen .....	396
12.3.6 Kommunikation am Telefon .....	397
12.4 Kommunikation mit Angehörigen unterschiedlicher sozialer Gruppen .....	400
12.4.1 Kommunikation mit Jugendlichen .....	400
12.4.2 Kommunikation mit älteren Menschen .....	402
12.4.3 Kommunikation der Geschlechter .....	403
12.4.4 Kommunikation mit ausländischen Mitbürgern .....	404
12.5 Situative Aspekte der Kommunikation .....	405
12.5.1 Durchsetzen von Ordnungsregeln .....	405
12.5.2 Kritik konstruktiv gestalten .....	406
12.5.3 Kommunikation mit Verletzten .....	408
12.5.4 Umgang mit Zuschauern .....	409
<b>13. Serviceorientierung und Zusammenarbeit</b> .....	411
13.1 Qualitätsorientierter Sicherheitservice .....	412
13.1.1 Kundenerwartungen und -profile .....	412
13.1.1.1 Auftragsbezogene Kunden .....	412
13.1.1.2 Aufgabenbezogene Kunden .....	414
13.1.2 Qualitätsmaßstäbe der Sicherungstätigkeit .....	416
13.1.2.1 Sicherheitservice .....	416
13.1.2.2 Arbeitsgrundlagen .....	416
13.1.2.3 Qualitätsmanagement (QM) .....	417
13.2 Spannungsfelder der Sicherheits- und Servicetätigkeit .....	419
13.2.1 Persönlichkeitsorientierte Spannungsfelder .....	420
13.2.2 Aufgabenorientierte Spannungsfelder .....	422
13.3 Kooperation in Teams und mit anderen Kräften .....	423
13.3.1 Grundlagen der Teamarbeit und Lösen von Teamaufgaben .....	423
13.3.2 Grundlagen der Zusammenarbeit/Aufgabenerfüllung mit anderen Kräften .....	426
<b>14. Empfehlungen für die Prüfung</b> .....	430
14.1 Allgemeine Hinweise .....	430
14.2 Schriftliche Prüfung .....	431
14.3 Mündliche Prüfung .....	433
14.4 Rechtliche Hinweise .....	434
<b>Literatur</b> .....	437
<b>Anlagen</b> .....	439
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	443

## Abkürzungen

AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AbwV	Abwasserverordnung
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung Gefährlicher Güter
AEE	Alarmempfangseinrichtung
AO	Abgabenordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASW	Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft
AtG	Atomgesetz
AWAG	Automatisches Wähl- und Ansagegerät
AWUG	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät
BGAO	Betriebliche Gefahrenabwehrorganisation
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BDSW	Bundesverband der Sicherheitswirtschaft
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BewachV	Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung)
BGAO	Betrieblichen Gefahrenabwehrorganisationen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BCV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BKO	Betriebliche Katastrophenschutzorganisation (vgl. Gefahrenabwehrorganisation)
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BNatG	Bundesnaturschutzgesetz
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BUS	Binary Unit System, Datenbus, Linienverbindung zwischen mehreren Geräten
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CCD	Charge Coupled Devices (Kamera-Chip)
CMOS	Complementary Symmetry-Metal Oxide Semiconductor (Komplementär-symmetrischer Metall-Oxid-Halbleiter)
DA	Dienstanweisung
DGPS	Differential Global Positioning System (erweitertes satellitengestütztes Navigationssystem)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DIN	Deutsches Institut für Normung (DNA = Deutscher Normenausschuss)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung

ELA	Elektroakustische Lautsprecheranlage nach EN 60849
EMA	Einbruchmeldeanlage
EN	Europäische Normung
ES	Einzelschlüssel
ESG	Einscheibensicherheitsglas
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FK	Fachkraft
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern
GH	Generalhauptschlüssel
GHS	Generalhauptschlüssel
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GPS	Global Positioning System (satellitengestütztes Navigationssystem)
GS	Gruppenschlüssel
GSM	Global System for Mobile Communications (D-Netz)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HF	Hochfrequenz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGS	Hauptgruppenschlüssel
HS	Hauptschlüssel/Hauptschlüsselanlage
Hz	Hertz
IHK	Industrie- und Handelskammer
IK	Interventionskräfte
IP	Internet protocol
ISDN	Integrated services digital network (digitales Telekommunikationsnetz)
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KHZ	Kombinierte Hauptschlüssel-Zentralschloss-Anlage
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KVP	kontinuierlicher Verbesserungsprozess
LAN	Local Area Network (hausinterne Vernetzungen)
LED	Light emitting diode (Leuchtdiode)
L-NSL-FK	Leitende Notruf- und Serviceleitstellen-Fachkraft
LSN	Lokales Sicherheits-Netzwerk
LWL	Lichtwellenleiter
MPT	Standard für Handfunksprechgeräte
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ÖPV	Öffentlicher Personenverkehr
OGS	Obergruppenschlüssel
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PTT	Push-to-Talk (Taste, um den Sprachkanal zu nutzen)
QM	Qualitätsmanagement
QMH	Qualitäts-Management-Handbuch

RFID	Radio Frequency Identification (automatische Identifikation mit Funkübertragung)
RC	Resistance Class
SAA	Sprachalarmanlagen
SGB VII	Sozialgesetzbuch VII. Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX. Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
SVHS	Video-Signal-Verfahren (VHS = Home Video System)
TA	Technische Anleitung
TCP	Transmission control protocol (Internet-Transportprotokoll)
TETRA	Terrestrial Trunked Radio (Europäischer Funkstandard)
ÜE	Übertragungseinrichtung
TK-Anlage	Telekommunikationsanlage
UGM	Universelle Gefahrenmeldeanlage
ÜAG	Übertragungsanlage für Gefahrenmeldeanlage
ÜMA	Überfallmeldeanlage
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH
VHS	Video Home System (Recorderaufzeichnungsformat)
VSG	Verbundsicherheitsglas
VSW	Verbände für Sicherheit in der Wirtschaft
WaffG	Waffengesetz
WAN	Wide Area Network (Verbindung zu Rechnern außerhalb des Hauses)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKG	Wassergefährdungsklasse
WLAN	Lokale Netzwerke ohne Kabelanbindung
WS	Werkschutz
ZA	Zentral-Schlossanlage
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜ	Zentral-Schlossanlage mit übergeordnetem Schlüssel
ZK	Zutrittskontrollanlage
ZKS	Zutrittskontrollsystem



## 1. Einleitung

In der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland sind Leistungen privater Sicherheitsorganisationen zu einem festen Bestandteil geworden. Betrieblicher Werkschutz aber auch der Einsatz gewerblicher Dienstleister zur Sicherung des öffentlichen Personenverkehrs, zum Schutz von Sportveranstaltungen oder anderer „Events“ belegen diese Tatsache.

Die Gewährleistung der Sicherheit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In erster Linie ist der Staat für den Schutz seiner Bürger verantwortlich. Er räumt den Bürgern zugleich aber die Möglichkeit ein, selbst etwas für die Bewahrung von Eigentum und Besitz, ja sogar von körperlicher Unversehrtheit und Leben zu tun. Davon machen sowohl die einzelnen Menschen als auch Unternehmen und Einrichtungen zunehmend Gebrauch. Auf diese Weise hat sich in Deutschland eine **Sicherheitswirtschaft** etabliert. Herausragende Vertreter dieses Bereichs sind der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) sowie auf Landesebene die Verbände Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW). Diese arbeiten unter dem „Dach“ des ASW- Bundesverbandes zusammen. Sie fungieren als Selbsthilfeorganisationen der Wirtschaft zur Beratung, Fortbildung und Information ihrer Mitglieder.

Ursprünglich existierten kaum einheitliche Standards für die Ausbildung von Sicherheitspersonal. Anfang 1980 wurde die bundeseinheitliche Prüfungsverordnung für die „IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft“ wirksam, mit der erstmals eine öffentlich-rechtlich anerkannte Fortbildungsprüfung für Sicherheitsberufe existierte. Diese fand später durch den „Werkschutzmeister“ eine sinnvolle Ergänzung. Ab Mitte der 1990er Jahre wurden schrittweise die Zugangsvoraussetzungen und beruflichen Abschlüsse für sicherheitsrelevante Tätigkeiten geordnet und in entsprechenden Rechtsverordnungen niedergelegt. Daraus ergibt sich heute folgendes Bild:

<b>Sicherheitsrelevante Studiengänge</b>	Weiterführende Qualifikationen, z. B. für Tätigkeiten im Sicherheitsmanagement
<b>Meister für Schutz und Sicherheit</b>	Fortbildungsqualifikation für die Übernahme von Führungsverantwortung in der Sicherheitswirtschaft
<b>Fachkraft für Schutz und Sicherheit</b>	Ausbildungsberuf für die Sicherheitswirtschaft
<b>Servicekraft für Schutz und Sicherheit</b>	Ausbildungsberuf für die Sicherheitswirtschaft
<b>Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft</b>	Fortbildungsprüfung für „Seiteneinsteiger“ in der Sicherheitswirtschaft
<b>Sachkundeprüfung gem. § 34a GewO</b>	Zugangsvoraussetzung für spezielle Sicherungstätigkeiten
<b>Unterrichtungsverfahren gem. § 34a GewO</b>	Zugangsvoraussetzung für das Bewachungsgewerbe

Tabelle 1: Berufsbilder in der Sicherheitswirtschaft.

Einige IHK führen die Prüfung zur „Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft“ als Fortbildungsprüfung, andere als Umschulungsprüfung durch. Dies weisen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Kammern aus. Die fachlichen Inhalte sind identisch.

Weitere sicherheitsrelevante Bildungsabschlüsse sind aus der jeweiligen Tätigkeitsspezifität abgeleitet. Darunter fallen z. B. der „Luftsicherheitsassistent“, die „Leitende Notruf- und Serviceleitstellenfachkraft“ (L-NSL-FK), die „Notruf- und Serviceleitstellenfachkraft“ (NSL-FK), Personenschutzfachkräfte und andere fachspezifische Qualifikationen. Die „Sicherheitsfachkraft“ (eigentlich Fachkraft für Arbeitssicherheit) hingegen ist eine durch die Berufsgenossenschaften entwickelte Qualifikationsform, die sich auf Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, den so genannten Safety-Bereich, bezieht.

Unter **Safety** wird die Vorsorge gegen eher „zufällige“ Schadensereignisse, die z. B. durch Naturgewalten ausgelöst werden können oder ihre Ursache im Versagen der Menschen – z. B. durch fahrlässiges Verhalten – haben, verstanden. Hier werden u. a. die „Mitwirkungsaufgaben“ eingeordnet, bei denen das Sicherheitspersonal Aufgaben im Brandschutz, Umweltschutz oder Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt (siehe auch [Kapitel 6](#), [7](#) und [8](#)). Diese haben überwiegend vorbeugenden Charakter. Sie zielen im Ereignisfall darauf, Schäden weitgehend zu verhüten oder – soweit möglich – zu begrenzen.

Daneben steht der Begriff **Security**, der alle Sicherheitsaktivitäten zusammenfasst, die der Verhinderung vorsätzlicher Handlungen dienen. Darunter fallen – um nur einige zu nennen – das Behindern von Angriffen auf Personen, das Verhindern von Eigentumsdelikten, Sachbeschädigungen oder aber von Verletzungen des Geheimbereichs. Selbstverständlich steht hierbei stets die Prävention im Vordergrund. Zugleich muss die Befähigung zur Gefahrenabwehr gegeben sein.

### Merke

**Safety:** Schutz vor menschlichem und technischem Versagen sowie Naturereignissen.

**Security:** Schutz vor vorsätzlich herbeigeführten Ereignissen und Angriffen.

Das Lehrbuch orientiert sich an der **Prüfungsverordnung für Schutz- und Sicherheitskräfte**. Die Verfasser haben – ausgehend von den für die Sicherheitswirtschaft charakteristischen Handlungsbereichen – eine Vielzahl von Fachinformationen zusammengestellt. Dazu gehören Darlegungen zur Rechts- und Dienstkunde, zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie zur Bewältigung von Notfällen ebenso wie zur zwischenmenschlichen Kommunikation und Situationsbewältigung – bis hin zur Konfliktvorbeugung und -deeskalation. Außerdem wird speziellen Aufgabenfeldern wie der Zusammenarbeit in Teams und mit anderen Kräften sowie der Qualitätssicherung die gebotene Aufmerksamkeit gewidmet.

Auf Grund seines breiten inhaltlichen Spektrums ist der Nutzwert des Lehrbuches nach Absolvieren der Prüfung keinesfalls erschöpft. Das Werk kann durchaus als aussagekräftiges Kompendium für vielen Tätigkeitsfeldern der Sicherheitswirtschaft verstanden werden.

## 2. Rechtsverordnungen über die Prüfung von Schutz- und Sicherheitskräften

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung des Ausbildungsberufes „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ endete zugleich die Gültigkeit der bundeseinheitlichen Prüfungsverordnung für die „Geprüfte Werkschutzfachkraft“. Letztere hatte – als öffentlich-rechtlich anerkannte Prüfung – über viele Jahre hinweg für einheitliche Standards bei der Qualifikation von „Seiteneinsteigern“ in die Sicherheitswirtschaft gesorgt. Diese ungewollt entstandene „Lücke“ versuchten verschiedene Bildungsträger wieder zu schließen. Da derartige Bemühungen jedoch nicht konzertiert abliefen, entstanden in kurzer Zeit mehrere Fortbildungsmodelle, die allerdings in ihrer inhaltlichen Struktur voneinander abwichen. Das widersprach den Interessen der betrieblichen Werkschutzorganisationen und der gewerblichen Sicherheitsdienstleister, denen ein vergleichbares Ausbildungsniveau wichtig war. Daher bemühten sich ASW und BDSW um eine Lösung, die auch für den Quereinstieg in die private Sicherheit einen einheitlichen Rahmen sicherte. Auf dieser Basis wurde ein Arbeitskreis gebildet, dem Sachverständige der Sicherheitswirtschaft und der Erwachsenenbildung angehörten. Dieser setzte sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der IHK, der ASW und des BDSW zusammen. Das Gremium erarbeitete unter dem Dach des DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) ein fundiertes Konzept für eine ergänzende Qualifikationsstufe, die **„Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“**. Die auf dieser Grundlage entwickelte Empfehlung des DIHK (nachfolgend abgedruckt) wurde inzwischen von zahlreichen IHK nach § 59 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG als Prüfungsverordnung beschlossen.

Wer die Prüfung ablegen will, muss grundsätzlich folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a) Vorhandensein eines anerkannten Berufsabschlusses und eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Sicherheitswirtschaft (z. B. gewerbliches Bewachungsunternehmen, betriebliche Werkschutzeinheit) **oder**
- b) eine fünfjährige Berufspraxis, von der mindestens drei Jahre in der Sicherheitswirtschaft absolviert sein müssen, **und**
- c) ein Lebensalter von mindestens 24 Jahren **und**
- d) nachweisliche Teilnahme an einem „aktuellen“ Erste-Hilfe-Lehrgang (nicht „älter“ als 24 Monate).

Eine gewisse Öffnung dieser Zugangsvoraussetzungen ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Prüfungsverordnung.

Die Prüfung gliedert sich in drei **Handlungsbereiche**. Diese wiederum sind in verschiedene **Qualifikationsschwerpunkte** unterteilt. Denen wurden unterschiedliche **Qualifikationsinhalte** zugeordnet. Aus der nachfolgenden Übersicht geht die detaillierte Gliederung hervor:

## 2. Rechtsverordnungen über die Prüfung von Schutz- und Sicherheitskräften

Handlungsbereich	Qualifikations- schwerpunkt	Qualifikationsinhalt	Buchkapitel
1. Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln	a) Rechtskunde	▪ Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, Abgrenzung zu hoheitlichen Aufgaben	4.1
		▪ Rechtsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung sowie persönlich wahrzunehmende und übertragene Rechte	4.2
		▪ Erkennen von Verstößen gegen das Strafrecht und Ableiten von Maßnahmen	4.3
		▪ Grundlegende Bestimmungen des Datenschutz-, Umwelt-, Betriebsverfassungs-, Arbeits- und Waffenrechts sowie Maßnahmen bei Verstößen	4.4 4.5 4.6 8.1
	b) Dienstkunde	▪ Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung in den Tätigkeitsfeldern der Sicherheitswirtschaft	5.1
		▪ Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung und des Handelns in besonderen Situationen und am Ereignis-/Tatort	5.2 5.3
		▪ Grundsätze der Eigensicherung	5.4
		▪ Erstellen von Meldungen und Berichten	5.5
2. Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik	a) Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen	▪ Grundsätze des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes	6.1
		▪ Kontrollieren/Überwachen von Einrichtungen des Brandschutzes sowie der Einhaltung von Brandschutzvorschriften	6.2
		▪ Durchführen von Alarmierungsaufgaben und Mitwirken bei Räumungen, Evakuierungen sowie anderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr	6.5 6.6
	b) Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz	▪ Sicherheitsgerechtes Verhalten sowie Mitwirken im Arbeits- und Gesundheitsschutz	7.1 7.2 7.3
		▪ Mitwirken beim Umweltschutz	8.1 8.2
		▪ Grundkenntnisse über Gefahrenklassen und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter	8.3 8.4
	c) Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik	▪ Nutzen technischer Einsatzmittel und Überwachen baulicher, mechanischer und elektronischer Schutz- und Sicherheitseinrichtungen	9.1 9.2 9.3
		▪ Nutzen von Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsmitteln	10.
		▪ Einsetzen von Löschmitteln und Feuerlöschgeräten	6.3 6.4
		▪ Kennen der Funktionen von Feuerlöschanlagen	6.4

Handlungsbereich	Qualifikations- schwerpunkt	Qualifikationsinhalt	Buchkapitel
3. Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln	a) Situationsbeurteilung und -bewältigung	▪ Grundlagen des menschlichen Verhaltens	11.1
		▪ Erkennen der Wirkung der eigenen Person	11.2
		▪ Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten anderer und Ableiten geeigneter Verhaltensmuster	11.3
		▪ Techniken zur Konfliktvorbeugung und Deeskalation	11.4
	b) Kommunikation	▪ Möglichkeiten der Kommunikation	12.1
		▪ Auswählen geeigneter Kommunikationsformen und -mittel	12.2 12.3
		▪ situationsbezogen kommunizieren	12.4 12.5
	c) Kunden- und Serviceorientierung	▪ Anforderungen an einen qualitätsorientierten Sicherheitsservice	13.1
		▪ Berücksichtigen der Zusammenhänge von Sicherheits- und Serviceverhalten	13.2
	d) Zusammenarbeit	▪ Grundlagen der Zusammenarbeit in Teams und mit anderen Kräften	13.3.1
		▪ Bewältigen von gemeinsamen Aufgaben durch Kommunikation und Kooperation	13.3.2

Tabelle 1: Gliederung der Prüfungsinhalte.

Mit dem oben dargestellten Konzept wurde eine moderne, den Erfordernissen der Erwachsenenbildung sowie den Anforderungen der Sicherheitswirtschaft entsprechende Grundlage für ein einheitliches Qualifikationsniveau beruflicher „Seiteneinsteiger“ geschaffen.

Dem nachfolgenden Text kann der vollständige Wortlaut der Prüfungsverordnung entnommen werden. Weitere Informationen zur Prüfung sind in Kapitel 14 dargestellt.

### **DIHK-Empfehlung zum Erlass Besonderer Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft**

Die Industrie- und Handelskammer (...) erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom (...) als zuständige Stelle nach § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft.

#### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft in der Sicherheitswirtschaft (gewerbliche Sicherheitsunternehmen und betriebliche

Sicherheitseinrichtungen) insbesondere in Bewachungs-, Sicherungs- und Ordnungsdiensten, Veranstaltungs- und Verkehrsdiensten, wahrnehmen zu können:

1. Abwenden von Schäden und Gefahren;
  2. Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung;
  3. Nutzen der zur Verfügung stehenden Schutz- und Sicherheitstechnik;
  4. kundenorientiert Handeln und Kommunizieren sowie deeskalierend wirken;
  5. Beurteilen der eigenen rechtlichen Stellung sowie Berücksichtigen von Gesetzen und Vorschriften.
- (3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Sicherheitswirtschaft oder
  2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, von der mindestens drei Jahre in der Sicherheitswirtschaft abgeleistet sein müssen und
  3. ein Mindestalter von 24 Jahren und
  4. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang, dessen Beendigung nicht länger als 24 Monate zurückliegt.
- (2) Die Berufspraxis gemäß Abs. 1 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben einer Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft entsprechend § 1 Abs. 2 beinhalten.
- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsbereiche in der Sicherheitswirtschaft:
1. Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln,
  2. Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik,
  3. Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist in Form von zwei die Handlungsbereiche integrierenden Situationsaufgaben gemäß § 4 durchzuführen. Die erste Situationsaufgabe ist so zu gestalten, dass die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs gem. § 4 Abs. 1 den Schwerpunkt bilden. Die zweite Situationsaufgabe ist so zu gestalten, dass die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs gem. § 4 Abs. 2 den Schwerpunkt bilden. Die Situationsaufgaben sollen darüber hinaus jeweils Qualifikationsinhalte aus den Handlungsbereichen integrativ mit berücksichtigen, die nicht den Schwerpunkt gebildet haben.
- (4) Die mündliche Prüfung ist als situationsbezogenes Fachgespräch durchzuführen. Im situationsbezogenen Fachgespräch sollen die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs gem. § 4 Abs. 3 den Schwerpunkt bilden. Darüber hinaus sollen Quali-

fikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche gem. § 4 Abs. 1 und 2, die nicht schriftlich geprüft wurden, mitberücksichtigt werden.

- (5) Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens zwei Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Stunden. Das situationsbezogene Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten dauern.

### § 4 Anforderungen und Inhalte der Prüfung

- (1) Der Handlungsbereich „Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln“ enthält folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- Rechtskunde
- Dienstkunde.

Im Qualifikationsschwerpunkt „**Rechtskunde**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben benötigten einschlägigen Rechtsvorschriften zu kennen und beim situationsgerechten Verhalten und Handeln zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Unterscheiden zwischen öffentlichem und privatem Recht, insbesondere in Abgrenzung zu hoheitlichen Aufgaben,
2. Berücksichtigen der Rechtsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung sowie für die persönlich wahrzunehmenden und übertragenen Rechte in der Sicherheitswirtschaft,
3. Erkennen von Verstößen gegen das Strafrecht sowie Ableiten von Maßnahmen,
4. Beachten grundlegender Bestimmungen des Datenschutz-, Umweltschutz-, Betriebsverfassungs-, Arbeits- und Waffenrechts sowie Ableiten von Maßnahmen bei Verstößen.

Im Qualifikationsschwerpunkt „Dienstkunde“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben Gefahren vorzubeugen, Schäden abzuwenden und bei der Aufrechterhaltung sowie der Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung mitwirken zu können. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung in Tätigkeitsfeldern der Sicherheitswirtschaft,
2. Berücksichtigen der Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung und des Handelns in besonderen Situationen und am Ereignis-/Tatort,
3. Anwenden der Grundsätze der Eigensicherung,
4. Erstellen von Meldungen und Berichten.

- (2) Der Handlungsbereich „Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik“ enthält folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen,
- Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz,
- Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik.

Im Qualifikationsschwerpunkt „**Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie bei sonstigen Notfallmaßnahmen mitzuwirken. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Anwenden der Grundsätze des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes,
2. Kontrollieren und Überwachen von Einrichtungen des Brandschutzes sowie der Einhaltung von Brandschutzvorschriften,
3. Durchführen von Alarmierungsaufgaben und Mitwirken bei Räumungen, Evakuierungen sowie anderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in der Tätigkeit umzusetzen sowie Gefahren zu erkennen und vorzubeugen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Sicherheitsgerechtes Verhalten sowie Mitwirken im Arbeits- und Gesundheitsschutz,
2. Mitwirken beim Umweltschutz,
3. Anwenden von Grundkenntnissen über Gefahrenklassen und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung technische Einsatzmittel zu nutzen und die Funktion von technischen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen zu überwachen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Nutzung technischer Einsatzmittel und Überwachen baulicher, mechanischer und elektronischer Schutz- und Sicherheitseinrichtungen,
2. Nutzen von Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsmitteln,
3. Einsetzen von Löschmitteln und Feuerlöschgeräten,
4. Kennen der Funktionen von Feuerlöschanlagen.

(3) Der Handlungsbereich **„Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln“** enthält folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- Situationsbeurteilung und -bewältigung,
- Kommunikation,
- Kunden- und Serviceorientierung,
- Zusammenarbeit.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Situationsbeurteilung und -bewältigung“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung in unterschiedlichen Situationen menschliche Verhaltensweisen einzuschätzen sowie Folgerungen für das eigene Handeln abzuleiten und umzusetzen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kennen der Grundlagen des menschlichen Verhaltens,
2. Erkennen der Wirkung der eigenen Person,
3. Erfassen der Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten anderer und Ableiten geeigneter Verhaltensmuster,
4. Anwenden von Techniken zur Konfliktvorbeugung und Deeskalation.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Kommunikation“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, mit Menschen situationsgerecht kommunizieren zu können. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kennen der Möglichkeiten der Kommunikation,
2. Auswählen geeigneter Kommunikationsformen und -mittel,

3. situationsbezogen kommunizieren.

Im Qualifikationsschwerpunkt „**Kunden- und Serviceorientierung**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, orientiert an den Interessen, Rollen und Funktionen aller Beteiligten, zu handeln. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kennen der Anforderungen an einen qualitätsorientierten Sicherheitservice,
2. Berücksichtigen der Zusammenhänge von Sicherheits- und Serviceverhalten.

Im Qualifikationsschwerpunkt „**Zusammenarbeit**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, für die Aufgabenerfüllung die Bedeutung der Arbeit in und mit Gruppen zu kennen und persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten in die gemeinsame Arbeit einzubringen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kennen der Grundlagen der Zusammenarbeit in Teams und mit anderen Kräften,
2. Bewältigung von gemeinsamen Aufgaben durch Kommunikation und Kooperation.

### § 5 Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe gemäß § 3 Abs. 3 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem Qualifikationsschwerpunkt eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

### § 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Handlungsbereichen von der zuständigen Stelle befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Empfehlung entsprechen. Eine vollständige Freistellung und eine Freistellung vom situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 3 Abs. 4 sind nicht zulässig.

### § 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Handlungsbereiche gemäß § 3 Abs. 1 sind gesondert nach Punkten zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in jedem der drei Handlungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Punktebewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Handlungsbereichen ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 5 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

### **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### 3. Ethische Ansprüche an die Sicherungstätigkeit

Ethik als Wissenschaft fragt nach Ursprung, Wesen, Zweck und Ziel des sittlichen Wollens und Handelns der Menschen. Angesichts einer zunehmenden Bedeutung der Sicherheitswirtschaft im Allgemeinen und der durch vielfältige „menschliche Bewährungssituationen“ geprägten Sicherungstätigkeiten im Besonderen ergibt sich für Sicherheitskräfte in wachsendem Maß eine Verpflichtung zu **ethischer Bildung**.

Der griechische Philosoph Aristoteles stellte „gutes Leben“ und „rechtes Leben“ in einen engen Zusammenhang. Als Ethik betrachtete er das „Nachdenken über gutes Leben“. Dabei sei die Frage zu beantworten, wie wir „durch unser Handeln uns dem guten Leben annähern“ können.

Die Gelehrten der Antike sprachen von vier „Kardinaltugenden“, die auch und gerade in der Gegenwart für Sicherheitskräfte nachdenkenswert sein können:

1. **Klugheit** – als Befähigung, die Dinge in ihrem Zusammenhang zu erkennen und dadurch das Leben theoretisch wie praktisch zu meistern,
2. **Gerechtigkeit** – als Fundament jeglichen Zusammenlebens der Menschen,
3. **Tapferkeit** – als Bereitschaft, für die Umsetzung von Klugheit und Gerechtigkeit auch Opfer zu bringen,
4. **Mäßigung** – als Fähigkeit, im Umgang mit sich selbst und mit anderen Menschen Affekte zu beherrschen.

Einer der ältesten bekannten berufsethischen Ansätze wurde durch den „Eid des Hippokrates“ geprägt, der noch heute als „Inbegriff“ ärztlicher Ethik gilt. Auch dem Sicherheitsgewerbe sind ethische Ansprüche nicht fremd. In der Werbebroschüre eines traditionsreichen Kieler Sicherheitsunternehmens wurden 1905 unter anderem folgende Maßstäbe gesetzt:

Die Mitarbeiter hatten sich durch „gesetztes und vertrauenerweckendes Benehmen“ auszuzeichnen. Sie mussten über „tadellose Zivil- und Militärpapiere“ verfügen und außerdem „unbescholtene und bestens beleumundete Männer“ sein. Darüber hinaus hatten sie eine „entsprechende Kautionsleistung“, um dadurch eine zusätzliche „Gewähr für ihre Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit“ zu bieten.

Sicherheitskräfte agieren in einem Spannungsfeld, das gleichermaßen von der Freiheitsliebe und dem Schutzbedürfnis der Menschen geprägt ist. Da das Bemühen um Sicherheit nicht selten auf gegenläufige individuelle Vorstellungen von persönlicher Freiheit trifft, geraten die Angehörigen von Sicherheitsorganisationen oftmals „zwischen die Mühlsteine“. Der Polizeibeamte, der die Weiterfahrt unterbindet, wird ebenso zur Zielscheibe angestauter Frustration wie der Feuerwehrmann, der für einen Löscheinsatz Platz schaffen will. Selbst Mitarbeitende von Rettungsdiensten sind vor Pöbeleien, Behinderungen oder gar Angriffen nicht sicher. Auch das Personal von gewerblichen Sicherheitsdiensten ist hiervon nicht ausgenommen. Darum benötigen alle in der Sicherheitswirtschaft tätigen Menschen mehr denn je **ethische Grundsätze**. Denn die Ethik trägt dazu bei, Handeln zu verantworten.

Laut DIN EN 15602, Pkt. 2.2.5, ist ein Sicherheitsmitarbeiter *eine Person, die ein Honorar, ein Gehalt oder einen Lohn erhält sowie ausgebildet und einem Screeningverfahren unterzogen worden ist und eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllt:*

- *Verhinderung oder Feststellung eines Eindringens, eines unbefugten Zutritts (Zugangskontrolle) oder einer unbefugten Handlung, von Vandalismus oder Übertretungen auf öffentlichem oder privatem Eigentum,*
- *Verhinderung oder Feststellung von Diebstahl, Verlust, Veruntreuung, Zweckentfremdung von oder Verschleierung hinsichtlich Waren, Geld, Wertpapieren, Aktien, Schuldscheinen/Rechnungen/Wechseln oder wertvollen Dokumenten oder Papieren,*
- *Schutz von Personen vor körperlichen Schäden,*
- *Schutz und Management der Umwelt in ländlichen und maritimen Gebieten,*
- *Durchsetzung (bei gleichzeitiger Einhaltung) der im Unternehmen geltenden Regeln, Bestimmungen, Verfahrensweisen und Praktiken zur Verbrechenseindämmung,*
- *Anzeige und Festnahme von Zuwiderhandelnden, wie durch die nationale Gesetzgebung definiert.*

Mit dem Ziel, das o. g. „Spannungsfeld“ zu beherrschen, ziehen sich Sicherheitskräfte bei der Aufgabenerfüllung häufig auf ihre rechtlichen Befugnisse zurück. Die ausschließliche Orientierung am Recht ist jedoch keineswegs geeignet, die Probleme des Alltags zu lösen. Dort, wo Fachkompetenz auf das Beherrschen von Rechtsvorschriften begrenzt ist, werden mehr Konflikte heraufbeschworen als beigelegt. Das oberste Anliegen der Sicherungstätigkeit besteht darin, Gefahren vorzubeugen und mögliche Schädigungen zu erkennen, aber auch vorhandene Risiken abzuschätzen. Für einen derartigen Anspruch an die eigene Arbeit benötigt das Sicherheitspersonal Handlungskompetenz, die auf Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz gründet. Zu Letzterem gehört auch das Einbringen persönlicher Wertmaßstäbe und Moralgrundsätze – vorausgesetzt, diese entsprechen prinzipiell den allgemein anerkannten Normen. Trifft dies zu, so existiert ein „Orientierungsgerüst“, an dem die Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst entlanghangeln können, um den konkreten Einzelfall vertretbar zu lösen.

#### Hinweise

Folgende ethische **Leitsätze** sollten daher die Tätigkeit und das Verhalten von Mitarbeitenden der Sicherheitswirtschaft im beruflichen Alltag prägen:

##### **Sicherheitskräfte**

- verstehen ihre Arbeit als Dienst am Kunden und tragen dazu bei, die Sicherheit der Gesellschaft zu erhöhen.
- halten Gesetze und Vorschriften strikt ein und erwecken zu keiner Zeit den Eindruck, darüber hinausgehende Vollmachten zu besitzen.
- erfüllen ihre Obhutspflicht gewissenhaft und rechtfertigen jederzeit das ihnen übertragene Vertrauen.
- bedienen sich stets unbedenklicher Arbeitsmethoden und erfüllen die gestellten Aufgaben sachkundig, umsichtig und engagiert.
- gewährleisten uneingeschränkt persönliche Zuverlässigkeit und sind immer darauf bedacht, berechnete Geheimnisse Dritter zu wahren.

#### Hinweise (Fortsetzung)

- respektieren die Persönlichkeit anderer Menschen und achten darauf, deren Ehr- und Schamgefühl nicht zu verletzen.
- garantieren ein äußeres Erscheinungsbild, das Vertrauen erweckt und Korrektheit widerspiegelt.
- verhalten sich kooperativ und partnerschaftlich und wirken im Interesse der Aufgabenerfüllung konstruktiv mit allen zusammen, die im Dienste der Sicherheit tätig sind.
- eignen sich Fachwissen, Sachkunde und Kenntnisse über Handlungs- und Verhaltensweisen gründlich an, trainieren regelmäßig ihre Fähigkeiten und sind um kontinuierliche Fortbildung bemüht.
- bekennen sich zu ihrer Tätigkeit und tragen dazu bei, das Ansehen ihres Berufsstandes zu fördern.

Die Sicherheitsarchitektur kann nur dann den angestrebten Schutzziele gerecht werden, wenn alle, die in diesem „Gefüge“ aktiv sind, auf einer ethischen Grundlage operieren, die auch in einer breiten Öffentlichkeit Zustimmung findet.